

Rundschreiben

Laufende Nummer RS 2009/66

Thema: Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und

Kriterien zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V;

hier: Anbieterqualifikationen

Anlass: Schreiben des GKV-Spitzenverbandes an die

Anbieterorganisationen

Für Fachbereich/e: Primärprävention

Erscheinungsdatum: Versanddatum

Anlage/n: 1. Keine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband ist seit dem 1. Juli 2008 für die Weiterentwicklung der "gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V" (GKV-Leitfaden Prävention) zuständig. Die derzeit geltende Fassung dieses Leitfadens wurde am 2. Juni 2008 von den Spitzenverbänden der Krankenkassen verabschiedet. Sie bleibt so lange gültig, bis der GKV-Spitzenverband eine Neufassung beschließt.

Der GKV-Leitfaden definiert prioritäre Handlungsfelder und Kriterien für Leistungen der Primärprävention, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Zielgruppen, Zugangswegen, Inhalten und Methodik. Für jedes Handlungsfeld bzw. Präventionsprinzip werden darüber hinaus die erforderlichen Anbieterqualifikationen durch beispielhafte



Aufzählungen geeigneter Abschlüsse und ggf. Zusatzqualifikationen definiert. Die Anbieterqualifikation besteht jeweils aus einem staatlich anerkannten Berufsabschluss im jeweiligen Handlungsfeld und einer spezifischen Zusatzqualifikation bzw. Einweisung in das durchzuführende Programm.

Durch Anträge von Berufsverbänden und die Etablierung neuer Studien- / Ausbildungsgänge besteht hier ein kontinuierlicher Regelungsbedarf im Interesse einheitlicher Anwendung des GKV-Leitfadens. Der GKV-Spitzenverband hat eine Reihe von Berufsqualifikationen auf Antrag der entsprechenden Anbieter(-verbände) und Hochschulen im Hinblick auf ihre Eignung zur Durchführung von Maßnahmen nach dem GKV-Leitfaden Prävention geprüft.

Wir teilen Ihnen die mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene abgestimmten Bewertungen des GKV-Spitzenverbandes zur Eignung der folgenden Abschlüsse zur Durchführung von Maßnahmen nach § 20 SGB V mit:

<u>Apotheker:</u> Die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) hatte die Berücksichtigung dieser Berufsgruppe als Anbieter im Handlungsfeld Ernährung beantragt. <u>Beschluss:</u> Apotheker kommen für die Durchführung von Maßnahmen nach § 20 SGB V nicht in Betracht, weil diese Berufsgruppe ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten (z.B. Diäten, Nahrungsergänzungsmittel) besitzt.

Ärzte: Die Bundesärztekammer hat die Berücksichtigung von Ärzten mit Zusatzqualifikation "Qualifikation Tabakentwöhnung" als Anbieter von Maßnahmen im Handlungsfeld Suchtmittelkonsum zur Tabakentwöhnung beantragt. Beschluss: Diese Qualifikation ist eine allgemeine Qualifizierung im Feld der Tabakentwöhnung, ersetzt jedoch nicht die auf die Durchführung des jeweiligen Programms bezogene Einweisung. Ärzte kommen dann als Anbieter der Maßnahmen in Betracht, wenn sie auch eine auf die jeweilige Kursmaßnahme bezogene Einweisung nachweisen können.



Bachelor-Studiengang "Integrative Gesundheitsförderung" der Hochschule Coburg sowie Bachelor Studiengang "Gesundheitspädagogik" der Pädagogischen Hochschule Freiburg: Die genannten Studiengänge sind als staatlich anerkannte Ausbildungen im Bereich psychosoziale Gesundheit im Sinne einer Grundqualifikation anzusehen. Ihre Absolventen kommen zur Durchführung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern "Stressbewältigung/Entspannung" sowie "Suchtmittelkonsum" in Betracht, wenn sie die jeweils erforderlichen Zusatzqualifikationen nachweisen.

Bachelor of Art in Ernährungsberatung der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH Saarbrücken: Der Studiengang stellt eine staatlich anerkannte Ausbildung im Handlungsfeld Ernährung dar. Seine Absolventen kommen für die Durchführung von Maßnahmen in diesem Handlungsfeld in Betracht, wenn sie eine Zusatzqualifikation nachweisen, die einem der im GKV-Leitfaden genannten Curricula entspricht.

Fachkräfte für Ernährungsberatung mit einem ernährungsbezogenen Studienabschluss aus der ehemaligen DDR: Die Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. hatte beim GKV-Spitzenverband beantragt, dass Fachkräfte für Ernährungsberatung mit einem ernährungsbezogenen Studienabschluss aus der ehemaligen DDR (z.B. Lebensmittelchemiker) ebenfalls als Anbieter von Maßnahmen im Handlungsfeld Ernährung anerkannt werden. Der GKV-Spitzenverband hält diesen (zahlenmäßig begrenzten) Personenkreis zur Durchführung von Maßnahmen im Handlungsfeld Ernährung für geeignet, wenn Berufserfahrung in der Ernährungsberatung und eine Zusatzgualifikation entsprechend dem Leitfaden belegt werden.

<u>Ganzheitliche Atempädagogik / ganzheitliche Atemtherapie</u>: Diese Verfahren gehören nicht zu den von den Krankenkassen nach § 20 SGB V förderfähigen Präventionsleistungen.

<u>Hebammen</u>: Der Bund Deutscher Hebammen hat die Berücksichtigung dieser Berufsgruppe als Anbieterinnen in allen Handlungsfeldern des GKV-Leitfadens beantragt. <u>Beschluss</u>: Hebammen werden nicht als Anbieterinnen im Rahmen der Primärprävention nach § 20 SGB V berücksichtigt, da die Leistungen von Hebammen (ein-



schließlich Primärprävention) bereits umfassend in §§ 196 RVO, 134 a SGB V sowie dem zu seiner Umsetzung geschlossenen Vertrag geregelt sind.

Medizinisch-technische Assistent/inn/en: Der Deutsche Verband technischer Assistentinnen/Assistenten in der Medizin (dvta) hat sich um die Anerkennung des MTA-Berufs als Grundqualifikation im Handlungsfeld "Stressbewältigung/Entspannung" bemüht. Beschluss: Der Abschluss als MTA ist als Grundqualifikation für die fernöstlichen Verfahren Hatha-Yoga, Tai Chi und Qi Gong geeignet (zusätzlich: Nachweis einer auf das jeweilige Verfahren bezogenen Zusatzqualifikation).

Heilpraktiker: Beim GKV-Spitzenverband gingen diverse Einzelanträge von Heilpraktikern bzw. Personen mit Erlaubnis zur Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) auf Berücksichtigung als Anbieter von Maßnahmen nach § 20 SGB V ein. Beschluss: Die HPG-Erlaubnis ist kein Abschluss einer staatlich anerkannten Ausbildung, sondern belegt vielmehr lediglich, dass von der Tätigkeit des/der Betreffenden keine Gefahren für die Bevölkerungsgesundheit ausgehen. Die Heilpraktikererlaubnis ist für die Durchführung von Maßnahmen der Primärprävention irrelevant; es kommt ausschließlich auf die staatlich anerkannte Berufsausbildung und die spezifische Zusatzqualifikation an.

Im Sinne einer einheitlichen Anwendung des GKV-Leitfadens Prävention bitten wir, bei Ihren Förderentscheidungen die o. g. Ausführungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen GKV-Spitzenverband